

2. Personen, bei denen in den letzten 2 Wochen vor dem Impftermin eine andere Schutzimpfung vorgenommen wurde.

#### § 6

Die Durchführung der Impfung ist bei erwachsenen Personen durch Ein kleben von Marken (Tetanus I, II und III) im Personalausweis für deutsche Staatsbürger zu bestätigen.

#### § 7

Störungen des Impfverlaufs sind dem für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens im Kreis zuständigen Organ umgehend anzuzeigen.

#### § 8

Beim Auftreten von Impfschädigungen finden die Bestimmungen der Anordnung vom 1. Juni 1949 zur Durchführung von Schutzimpfungen (ZVOBl. I S. 446) und der dazu ergangenen Zweiten Durchführungsbestimmung vom 20. Februar 1951 (GBl. S. 133; Ber. S. 186) Anwendung.

#### § 9

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für Kinder, die gemäß der Anordnung vom 30. Januar 1961 über die Schutzimpfung gegen Diphtherie und Wundstarrkrampf bei Kindern und Jugendlichen (GBl. II S. 60) zu impfen sind.

(3) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. November 1960 zur Durchführung von Schutzimpfungen gegen Wundstarrkrampf (GBl. II S. 461) außer Kraft.

Berlin, den 12. März 1964

Der Minister für Gesundheitswesen

S e f r i n

### Anordnung Nr. 4\*

#### über die Festsetzung der Höhe der Barleistungen in der Allgemeinen Sozialfürsorge.

Vom 24. März 1964

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 23. Februar 1956 über die Allgemeine Sozialfürsorge (GBl. I S. 233) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Die Barunterstützung beträgt für

- a) Hauptunterstützungsempfänger .. monatl. 85 DM  
in den Städten Leipzig und Dresden ..... monatl. 88 DM
- b) mitunterstützte Haushaltsangehörige (außer den im Abs. 2 genannten Hilfsbedürftigen) ..... monatl. 35 DM

\* Anordnung Nr. 3 (GBl. I 1958 Nr. 36 S. 447)

(2) Bei mitunterstützten Haushaltsangehörigen, die entsprechend § 18 Abs. 1 der Verordnung vom 5. September 1963 über die Erhöhung der Renten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungsanstalt (GBl. II S. 639) eine höhere Rente bzw. einen erhöhten Ehegattenzuschlag zur Rente erhalten, ist bei der Festlegung der zusätzlichen Unterstützung vom bisherigen Betrag der Mitunterstützung in Höhe von 30 DM, in den Städten Leipzig und Dresden 35 DM, auszugehen.

#### § 2

Zu den im § 1 festgesetzten Barunterstützungen werden gemäß § 1 Buchstaben f und g der Verordnung vom 28. Mai 1958 zur Änderung der Verordnung über die Allgemeine Sozialfürsorge (GBl. I S. 447) Zuschläge entsprechend der Rentenzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 442) und der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBl. I S. 437) gewährt.

#### § 3

(1) Die Mietbeihilfen können bis zu folgender Höhe gezahlt werden:

- a) an alleinstehende Personen und Hauptunterstützungsempfänger mit einem Haushaltsangehörigen in den Städten der Ortsklassen S und A ..... monatl. 30 DM  
in den Städten und Gemeinden der Ortsklasse B ..... monatl. 25 DM
- b) an Hauptunterstützungsempfänger mit 2 oder 3 Haushaltsangehörigen in den Städten der Ortsklassen S und A ..... monatl. 35 DM  
in den Städten und Gemeinden der Ortsklasse B ..... monatl. 30 DM
- c) an Hauptunterstützungsempfänger mit mehr als 3 Haushaltsangehörigen in den Städten der Ortsklassen S und A ..... monatl. 40 DM  
in den Städten und Gemeinden der Ortsklasse B ..... monatl. 35 DM

(2) Für Tuberkulosekranke kann eine bis zu monatlich 10 DM höhere Mietbeihilfe gezahlt werden.

#### § 4

(1) Die Höchstbeträge für die laufende Sozialfürsorge-Unterstützung einschließlich Mietbeihilfe gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Allgemeine Sozialfürsorge\*\* werden wie folgt festgesetzt:

- a) für Hilfsbedürftige mit nicht mehr als 2 mitunterstützten minderjährigen Kindern in den Städten der Ortsklasse S ..... auf monatl. 175 DM  
in den Städten und Gemeinden der Ortsklassen A und B . . . . auf monatl. 170 DM

\*\* § 5 Absätze 1 und 3 der Verordnung vom 23. Februar 1956 über die Allgemeine Sozialfürsorge (GBl. I S. 233) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 447)